

Nr:	Direktion B a u Dr. E/rh	Gegenstand: Bottmingen, Aufnahme der Waldparzelle Nr. 2311 mit Amphibienweiher im Fuchshag in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler.
R	Für Besprechung:	RRB Nr. 3484 vom 14. Nov. 1972

24. Oktober 1972

Die Baudirektion unterbreitet den vom Amt für Naturschutz und Denkmalpflege ausgearbeiteten Entwurf für einen Regierungsratsbeschluss i.S. Aufnahme der Waldparzelle Nr. 2311 mit Amphibienweiher im Fuchshag Bottmingen in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft.

://: Beschluss gemäss Antrag

Mitteilung an Gemeinderat Bottmingen (2)

- ~~Grundbuchamt Bottmingen~~
- Kantonsforstamt
- Wasserwirtschaftsamt
- Regionalplanungsstelle beider Basel
- Polizeidirektion
- Direktion des Innern
- Bund für Naturschutz Baselland
- Präsident H. Clavadetscher, Rankweg, Liestal
- Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz
- Freidorf 128, Muttenz
- Natur- und Umweltschutzkommission Bottmingen
- c/o Gemeindeverwaltung
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
- Baudirektion (2)

BAUDIREKTION
[Handwritten signature]

/// Nach dem Antrag.
Der Landschreiber:

[Handwritten signature]

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. ³⁴⁸⁴ Aufnahme der Waldparzelle Nr. 2311 mit ^{14. November 1972} Amphibienweiher,
im Fuchshag, Bottmingen, in das Inventar der geschützten Natur-
denkmäler.

Der mit viel Geschick künstlich angelegte Naturschutzweiher im Fuchshag liegt westlich von Bottmingen auf einer Höhe von ca. 340 m.ü.M. in einer kleinen Waldlichtung.

Im Frühjahr 1972 stimmte der Gemeinderat einem Antrag der Natur- und Umweltschutzkommission Bottmingen zu, auf der Waldparzelle Nr. 2311, die der Einwohnergemeinde gehört, einen Amphibienweiher zu erstellen. Mit viel Begeisterung wurde die Anlage durch Gemeinde-Arbeiter, - mit unentgeltlicher Unterstützung zweier Baugeschäfte, - im Sommer ausgeführt und die Uferbepflanzung vorgenommen. Bald schon tummelten sich einige Wasserfrösche in dieser neuen Heimat, und mit Freude konnte man an sonnigen Tagen über dem Wasser den Flug von Libellen beobachten. Es darf mit Zuversicht erwartet werden, dass sich der neue Weiher im Fuchshag in den nächsten Jahren zu einem für alle Freunde der Natur wertvollen Naturschutzobjekt entwickeln wird, und wir wollen hoffen, dass dieses neue Biotop, das durch Beiträge der Gemeinde und Spenden der Einwohnerschaft ermöglicht worden ist, den gebührenden Schutz der Besucher in Anspruch nehmen darf.

Der Gemeinderat von Bottmingen hat am 18. September 1972 beschlossen, die der Einwohnergemeinde Bottmingen gehörende Waldparzelle Nr. 2311 mit dem Amphibienweiher auf Grund der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz unter Schutz stellen zu lassen und in das kantonale Inventar der Naturdenkmäler aufzunehmen.

://: Das auf beiliegendem Plan grün umrandete Gebiet, Parzelle Nr. 2311, Eigentum der Einwohnergemeinde Bottmingen, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler aufzunehmen.

Veränderungen im Schutzgebiet dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Betreuung und Weiherpflege ist Sache des Eigentümers.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Bottmingen (2)

Grundbuchamt Bottmingen

Kantonsforstamt

Wasserwirtschaftsamt

Regionalplanungsstelle beider Basel

Polizeidirektion

Direktion des Innern

Bund für Naturschutz Baselland

Präs. H. Clavadetscher, Rankweg, Liestal

Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz,
Freidorf 128, Muttenz

Natur- und Umweltschutzkommission Bottmingen
c/o Gemeindeverwaltung

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colmud